



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Widmungsverfügung

1. Die Straßen

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück
Köttingen	Vellingen	2	1049, 1021, 759, 755, 752, 754, 751, 826, 823 580, 419, 582 (bis Hs. Nr. 22),
Schönenborner Weg	Tüschen	8	444, 447
Schönenborner Weg	Tüschen	9	906, 758
Im Kisselsgarten	Tüschen	8	581, 492
Fichtenweg	Lindlar	40	120

stehen im Eigentum der Gemeinde Lindlar und werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Sie werden in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Lindlar übernommen. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Lindlar. Gemäß § 14 ist der Gebrauch der Straßen jedermann im Rahmen dieser Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

Die Straßen sind im Lageplan, der Bestandteil der Widmung ist, blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Postfach 10 37 44, 50477 Köln einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Köln, Appellhofplatz zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiterhin sollen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben, sowie diese Widmungsverfügung im Original oder in Abschrift beigelegt werden.

Zudem kann die Klage auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden (EGVP). Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

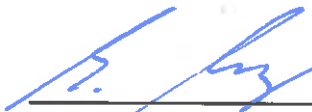
Weiterhin kann die Klage auch über einen zertifizierten DE-Mail-Zugang erhoben werden. Die DE-Mail-Adresse hierfür lautet: vg-koeln@egvp.de-mail.de.

Weitere Informationen zur Verwendung der elektronischen Klageerhebung erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de sowie unter www.egvp.de. Die Frist für die Klageerhebung wird nur dann gewahrt, wenn sie bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bekanntmachungsanordnung

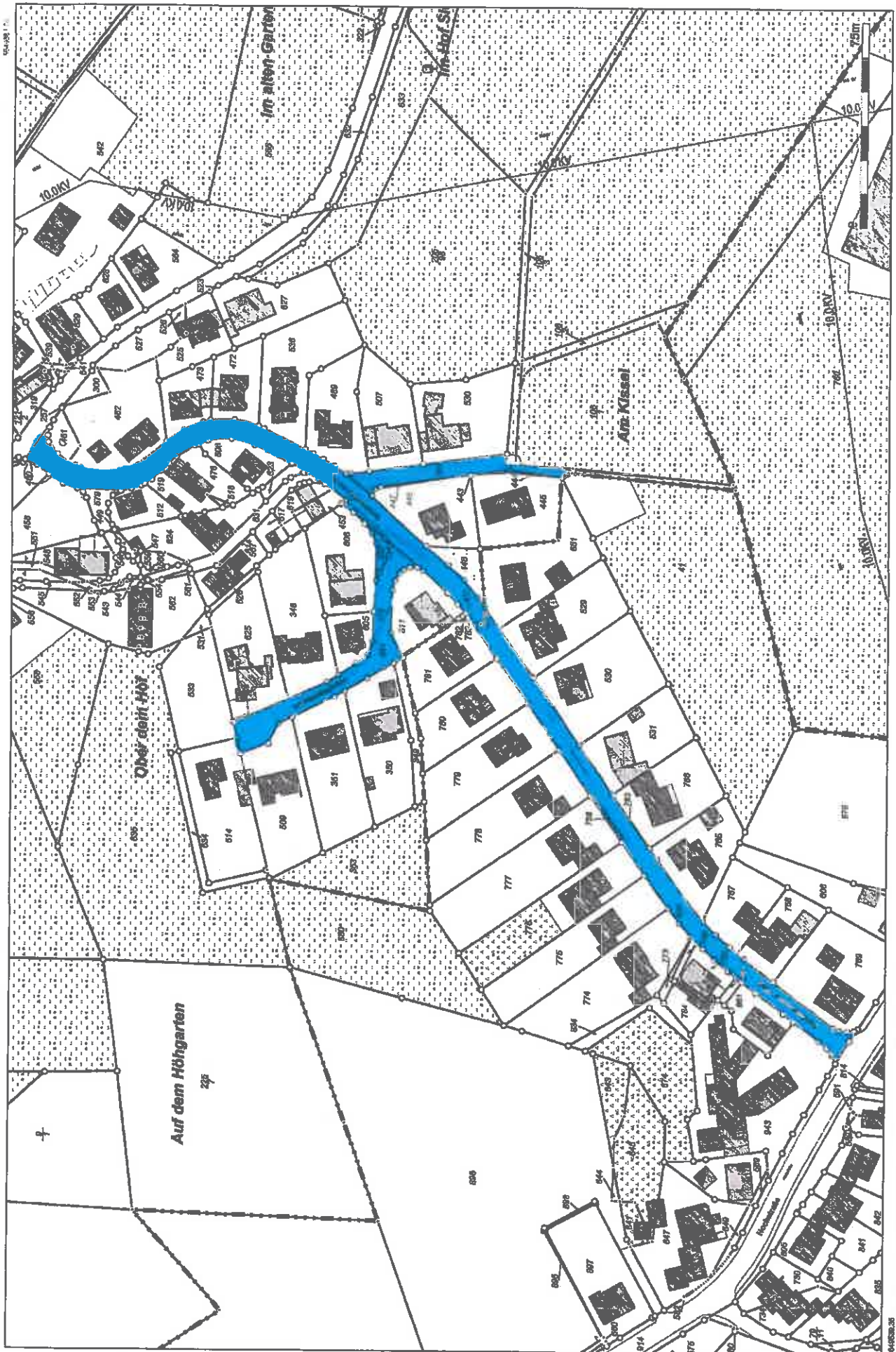
Die vorstehende Widmungsverfügung vom 20.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 20.05.2026



Sven Engemann
Bürgermeister

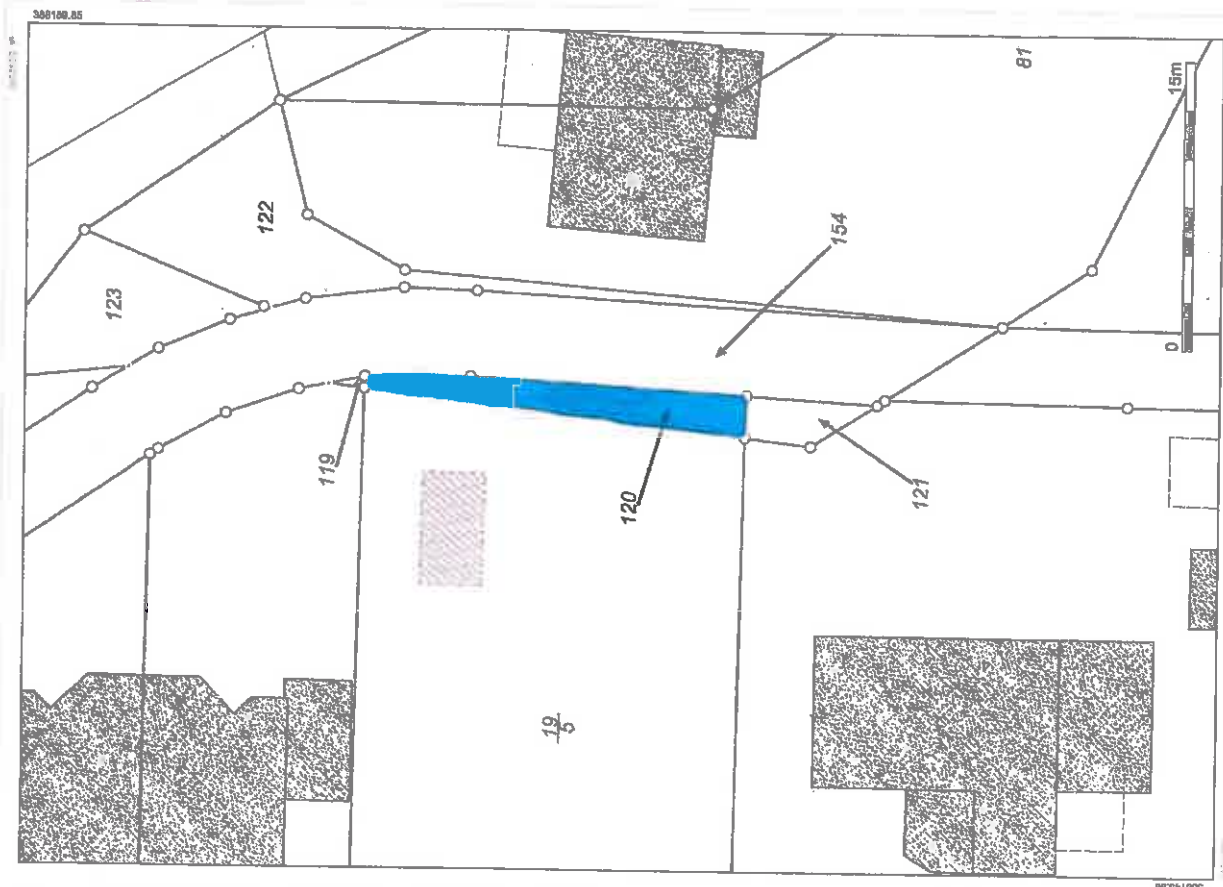




BPA 19.05.2026 - Schönenborn-

Für Linienwerke und Nutzung der Geodäten
 Linienwerke sind nach
 dem Vermessungswesenrecht
 für die Erhebung der
 Linienwerke zu erstellen und
 für die Erhebung der Linienwerke zu
 erstellen sind.





Projekt: Datum: 17.04.2026



BPA 19.05.2026 Fichtenweg-

Die Unterlagen sind freigegeben und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Daten liegt bei den Auftraggebern.

